

28. Ist ein Wechselprotest deshalb allein ungültig, weil der Vorname des Protestanten in der Protesturkunde unrichtig angegeben ist?  
W.D. Art. 88 Nr. 2.

I. Civilsenat. Ur. v. 4. Februar 1900 i. S. N. (Kl.) w. P. (Bekl.).  
Rep. I. 427/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger Moritz N. klagte im Wechselprozeß gegen den Beklagten als Acceptanten eines von G. P. an eigene Order gezogenen

Wechsels, der bei B. & Sch. in Berlin domiziliert war, auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten. Der Wechsel war beim Domiziliaten durch den Gerichtsvollzieher K. protestiert. Nach der im Protest enthaltenen Abschrift trug der Wechsel die Blankogiros G. B., B. & Sch., S. H., darunter den Quittungsvermerk „Inhalt empfangen. B. 24/4. 93 M. N.“, letzteren bis auf die Namensunterschrift durchstrichen. Die Protesturkunde gab an, daß der Protest auf Antrag des Kaufmannes Robert N. hier (Berlin) Lothringerstr. 100 erhoben. Unstreitig war der Kläger bei der Protestierung der Wechselinhaber. Nach seiner Angabe hatte er den Wechsel zur Protestierung dem Bureauvorsteher B. übergeben und dieser den Wechsel mit dem Auftrag zur Protestaufnahme an den Gerichtsvollzieher gegeben, dabei aber versehentlich Robert N. statt Moritz N. als Auftraggeber bezeichnet.

Das Landgericht wies die Klage wegen Ungültigkeit des Protestes ab, durch Urteil des Kammergerichtes aber wurde die Klage nur als in der gewählten Prozeßart unstatthaft, rechtskräftig abgewiesen, weil mit den im Wechselprozeß zulässigen Beweismitteln ein Beweis dafür nicht erbracht sei, daß der Kläger zur Zeit der Protesterhebung Inhaber des Wechsels gewesen oder nachher geworden, und daß nur ein Irrtum in der Bezeichnung des Auftraggebers in der Protesturkunde vorliege, der Kläger mit Robert N. identisch sei.

Der Kläger wurde sodann im ordentlichen Verfahren gegen den Beklagten aus dem Wechsel auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Protestkosten klagbar. In der Klage wurde Zeugenbeweis dafür angetreten, daß der Kläger selbst den Wechsel dem B. übergeben, um ihn für den Kläger protestieren zu lassen, daß B. den Gerichtsvollzieher K. mit dem Protest beauftragt und dabei aus Versehen den Vornamen des Klägers falsch angegeben, daß Kläger keinen Bruder mit dem Vornamen Robert habe, und daß in dem, im Protest als Wohnung des Protestanten angegebenen Hause Lothringerstr. 100 nur er, der Kläger, aber kein Robert N. gewohnt habe.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, berief sich auf die Ungültigkeit des Protestes und erhob die Einrede der Verjährung und des Wuchers.

Der erste Richter wies nach Beweisaufnahme die Klage auf Grund der Einrede des Wuchers ab, erachtete dagegen für

erwiesen, daß der Protest nur infolge Versehens des B. für Robert N. aufgenommen sei.

Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen weil der Protest ungültig sei.

Auf die Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben worden aus folgenden

#### Gründen:

... „In der Sache selbst kann dem Berufungsrichter nicht beizutreten werden. Er stellt fest, was nach dem Thatbestande des ersten Urtheiles im Wechselprozeß schon damals vom Beklagten selbst vorgetragen ist, daß der Kläger zur Zeit der Protesterhebung der Wechselinhaber war. Wechselrechtlich legitimiert war der Kläger nach Art. 36 W.D. durch die auf dem Wechsel befindlichen Blankoindossamente. Die auf dem Wechsel befindliche, bis auf die Unterschrift des Klägers durchstrichene Quittung läßt auch erkennen, daß der Wechsel vom Kläger vor dem Proteste, wie üblich, vorgelegt und nicht honoriert war. Nach Artt. 36. 41 W.D. war der Kläger diejenige Person, für die der Protest mangels Zahlung erhoben werden konnte und mußte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 27 S. 41, Bd. 32 S. 75. 77. Der Berufungsrichter stellt ferner fest, daß der Kläger auch den Auftrag zur Protesterhebung an den Bureauvorsteher B., und daß dieser ihn an den Gerichtsvollzieher weiter gegeben hat, daß danach materiell der Protest im Auftrage des Klägers und für den Kläger erhoben, der Kläger aber in der Protesturkunde unter Angabe seiner richtigen Wohnung mit dem unrichtigen Vornamen Robert bezeichnet ist, weil B. diesen Vornamen für den des Klägers gehalten und ihn so dem Gerichtsvollzieher angegeben hat.

Der im Auftrage des legitimierten Wechselinhabers für denselben erhobene Protest kann aber nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, stets deshalb allein für ungültig angesehen werden, weil der Vorname des Protestanten unrichtig angegeben ist. Durch den Protest soll dargethan werden, daß die Zahlung des Wechsels, aus dem geklagt, vergeblich für den legitimierten Wechselberechtigten von dem Wechselverpflichteten am gehörigen Ort und zur gehörigen Zeit gefordert ist. Deshalb verlangt der Art. 88 W.D. neben den Angaben unter 1. 3. 4 in Nr. 2 die Bezeichnung der Person, für welche der Protest erhoben wird. Ungültig ist der Protest zunächst nur dann, wenn er

für eine andere Person erhoben, als diejenige, die wechselrechtlich legitimiert ist und Zahlung fordern kann. Dieser Fall liegt nicht vor. Die unrichtige Bezeichnung des Vornamens der Person, für die der Protest erhoben werden mußte und erhoben ist, kann die Gültigkeit des Protestes nur in Frage stellen, wenn sie geeignet ist, bei dem Protestaten Bedenken über die Legitimation der Person zu erwecken, für die Zahlung gefordert wird. Denn nur an die wechselrechtlich legitimierte Person darf er zahlen, und seine Zahlungsweigerung ist gerechtfertigt, der Protest unwirksam, wenn für eine nicht legitimierte Person von ihm Zahlung gefordert wird. So liegt die Sache hier aber nicht. Durch die Blankoindossamente war an sich auch Robert N. legitimiert, und der Domizilist konnte mit Wirkung an den ihm als Lothringerstr. 100 wohnhaft bezeichneten N. gegen den quittierten Wechsel zahlen, mochte derselbe Robert oder Moriz mit Vornamen heißen, wenn nur keine Bedenken darüber bestanden, daß Robert und Moriz N. dieselbe Person seien. Der um die Zahlung angegangene Domizilist hat solche Bedenken nicht gehabt. Ausweislich des Protestes hat er auf das Zahlungsverlangen einen Teil der geforderten Wechselsumme zur Verfügung gestellt. Es unterliegt auch keinerlei rechtlichen Bedenken, daß der Kläger, wenn er unter dem Namen Robert N. Klage erhoben hätte, um den aus dem Inhalt des Protestes zu befürchtenden Weiterungen zu entgehen, dem Einwand des Beklagten, er heiße Moriz mit Vornamen, mit dem Nachweis begegnen könnte, daß er und der als Robert N. bezeichnete Kläger dieselbe Person sei.

Bei dieser Sachlage ist das Berufungsurteil nicht gerechtfertigt und deshalb aufgehoben.“ . . .